



## BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Sozialamt	30.03.2023	0755/23 - I/268 -
-----------	------------	-------------------

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	26.06.2023		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	03.07.2023		
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023		
Vorlageninformation	01.04.2021		

### Betreff:

**Änderung der Richtlinien für die WetzlarCard**

### Anlage/n:

1. Richtlinien über die WetzlarCard mit den geplanten Änderungen als Leseversion
2. Geplanter Leistungskatalog

### Beschluss:

Die Richtlinien für die WetzlarCard werden wie folgt geändert:

#### **§ 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

2. <sup>1</sup>Die WetzlarCard wird von Amts wegen gewährt und für jedes Mitglied der nach Nr. 1 leistungsberechtigten Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft nach Vollendung des fünften Lebensjahres ausgestellt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird die WetzlarCard für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz auf Antrag gewährt.

Wetzlar, den 16.06.2023

gez. Wagner

## Begründung:

### **Hessenpass mobil**

Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 24.03.2023 angekündigt, dass zum 01.08.2023 der Hessenpass mobil eingeführt wird. Danach erhalten Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kinderzuschlagsberechtigte nach dem BKGG und WoGG ein vergünstigtes, deutschlandweit gültiges ÖPNV-Ticket für 31 € monatlich.

Nach Gesprächen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden ist nunmehr vereinbart, dass die Sozialleistungsträger entsprechende landesweit einheitliche Bescheinigungen ausgeben, die die Leistungsberechtigten berechtigen, bei den Verkehrsunternehmen den Hessenpass mobil zu erwerben.

Hierauf hat das hessische Wirtschaftsministerium mit Mail vom 06.06.2023 hingewiesen und die Sozialleistungsbehörden gebeten, die Berechtigungsscheine an die Leistungsberechtigten auszugeben.

Mit den Wetzlarer Verkehrsbetrieben wurde vereinbart, dass die Berechtigungsscheine erst an die Berechtigten versandt werden, wenn dort die technischen Voraussetzungen vorliegen.

Gleichzeitig hat die Hessische Landesregierung einen Kostenausgleich für den Mehraufwand bei den Behörden in Höhe von 4 € pro Fall angekündigt. Details hierzu liegen allerdings noch nicht vor.

In der monatlichen Regelleistung nach dem SGB II und SGB XII sind im Jahr 2023 folgende Beträge vorgesehen:

<b>Regelleistung</b>	<b>Betrag</b>	<b>Anteil für Verkehr</b>	<b>Betrag für Verkehr</b>
<b>Alleinstehende</b>	502 €	8,33%	41,83 €
<b>Partner</b>	451 €	8,33%	37,58 €
<b>Regelleistung 14 bis 17 Jahre</b>	420 €	8,33%	35,00 €
<b>Regelleistung 6 bis 13 Jahre</b>	348 €	8,33%	29,00 €
<b>Regelleistung bis 5 Jahre</b>	318 €	8,33%	26,50 €

Damit übersteigt der monatliche Regelsatzanteil nach dem SGB II/SGB XII die monatlichen Kosten für den Hessenpass mobil. Nur in der Gruppe zwischen 6 und 13 Jahren, besteht eine Unterdeckung von zwei € monatlich. Kinder unter sechs Jahren fahren im ÖPNV kostenlos.

Aus diesem Grund ist eine zusätzliche Ausgabe von Wertmarken nicht mehr angezeigt.

### **Kinder- und Familienzentrums Dalheim**

Für die Leistungen des Kinder- und Familienzentrums Dalheim wird für Inhaber\*innen der WetzlarCard eine Vergünstigung von 50% eingeführt.

## **Vereinfachung im Verwaltungsverfahren**

Leistungen möglichst unkompliziert, barrierefrei, zügig und in zeitgemäßer Weise zu erbringen, ist nicht nur gesetzgeberischer Wille aus § 17 SGB I, sondern auch unser Bestreben. Da mit dem Wegfall der Wertmarken für den ÖPNV nunmehr keine unmittelbar monetären Leistungen ausgegeben werden, kann das Verwaltungsverfahren vereinfacht werden (§ 2), weshalb auch eine Berichterstattung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss als entbehrlich angesehen wird.

## **Finanzierung**

Durch den Wegfall der Wertmarken, erspart die Stadt Wetzlar Aufwendungen beim Produktkonto 0540200.721100000 in einer jährlichen Höhe von ca. 90.000 €.

Bereits über den 31.07.2023 ausgegebene Wertmarken werden von den Leistungsberechtigten nicht zurückgefordert und behalten ihre Gültigkeit. Gleichwohl wurde auf die Ankündigung der hessischen Landesregierung vom März 2023 reagiert und seit April 2023 (vorläufig) Wertmarken nur noch bis Juli 2023 ausgegeben.